

B4		Planungsvereinbarung Radschnellverbindungen	Ort: Erlangen	Jahr: 2019
----	--	--	------------------	---------------

Vereinbarung

zwischen

**dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Staatliche Bauamt Nürnberg,
Zollhof 6, 90443 Nürnberg**

- Straßenbauverwaltung -

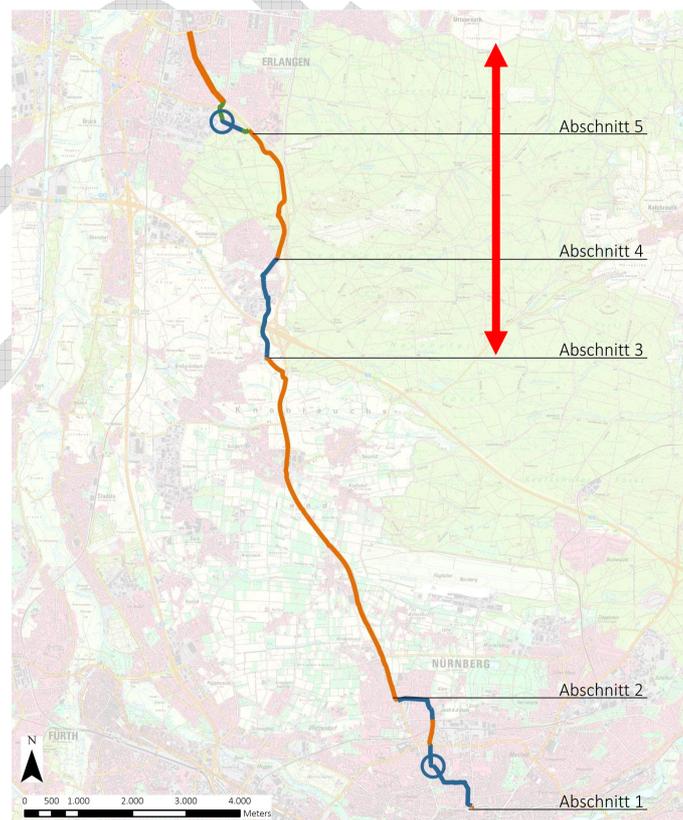
und

**der Stadt Erlangen
vertreten durch das Referat für Planen und Bauen (Referat VI)
Gebbertstraße 1, 91052 Erlangen**

- Stadt -

über

**die gemeinschaftliche Planung
der Radschnellverbindung Nürnberg – Erlangen (Abschnitt 3 - 5)**



I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, gemeinsam die Radschnellverbindung Nürnberg - Erlangen in den Abschnitten in 3 bis 5 gemäß der „Machbarkeitsstudie Radschnellverbindungen Nürnberg - Fürth - Erlangen - Herzogenaurach - Schwabach und umgebende Landkreise“ zu planen.
- (2) Grundlagen des Vertrages sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Bestandteil dieser Vereinbarung ist die anliegende Honorarermittlung des Staatlichen Bauamtes Nürnberg (Anlage 1) und ein Übersichtslageplan mit einer vorläufigen Zuordnung der Straßenbaulast für die Radschnellverbindung (Anlage 2). Aus diesen Anlagen ergeben sich Art und Umfang der zu erbringenden Ingenieurleistungen.

§ 2

Durchführung der Planung

- (1) Die Stadt plant den Neubau der Radschnellverbindung Nürnberg - Erlangen im Abschnitt des Stadtgebietes der Stadt Erlangen für die Leistungsphasen 1 bis 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung) der HOAI. Für die weitere Planung ab Leistungsphase 3 wird beabsichtigt, eine neue Vereinbarung auf Basis der Vorzugsvariante aus der Leistungsphase 1+2 zu schließen.
- (2) Die Stadt stimmt die Planung mit der Straßenbauverwaltung ab, soweit die Radschnellverbindung im Bereich der Straßenbaulast des Staatlichen Bauamtes Nürnberg liegt.
- (3) Die Stadt informiert die Straßenbauverwaltung, soweit die Radschnellverbindung im Bereich der Straßenbaulast der Stadt Erlangen liegt.

II. Kostentragung

§ 3

Planungskosten Verkehrsanlage

- (1) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung tragen die nach dieser Vereinbarung anfallenden Planungskosten anteilig gemäß der vorläufig zugeordneten Straßenbaulast (siehe Anlage 2).
- (2) Der Kostenschlüssel beträgt 66,25 % für die Stadt und 33,75 % für die Straßenbauverwaltung (siehe Anlage 1).
- (3) Die anrechenbaren Kosten werden anhand der Machbarkeitsstudie ermittelt.
- (4) Für die Streckenabschnitte sowie die Knotenpunkte werden 90 % der Netto-Kosten und für die Bauwerke 10 % der Netto-Kosten angesetzt. Die Gesamtkosten der einzelnen Streckenabschnitte 3 bis 5 werden jeweils prozentual auf die Stadt und die Straßenbauverwaltung aufgeteilt.
- (5) Die vorläufigen Planungskosten der Verkehrsanlage für die Leistungsphasen 1 und 2 betragen 64.345,79 € (netto).
- (6) Die endgültige Abrechnung des Honorars erfolgt auf Grundlage der im Rahmen der Vorplanung zu erstellenden Kostenschätzung und den daraus ermittelten anrechenbaren Kosten.

- (7) Nimmt die Stadt die Planung selbst vor, ohne ein externes Ingenieurbüro zu beauftragen, werden nur die tatsächlich anfallenden Eigenkosten bis zur Höhe des Betrags ersetzt, der einem Ingenieurbüro nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen HOAI zu vergüten wäre. Das Tabellenhonorar wird um eine Gewinnmarge von 5 % gemindert.

§ 4 Weitere Planungskosten

- (1) Die Kosten für die planungsbegleitenden geotechnischen Untersuchungen, umweltfachlichen Erhebungen, Gutachten und Unterlagen sowie für die planungsbegleitende Vermessung werden analog zu den Planungskosten der Verkehrsanlage geteilt. Es wird der in § 3 (2) angegebene Kostenteilungsschlüssel angewandt.
- (2) Weitere für die Planung nötige Gutachten werden nach Maßgabe des § 2 durch die Stadt vergeben.
- (3) Durch politische Entscheidungen, Bürgerbefragungen, o.ä. besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass das Projekt vorzeitig gestoppt wird. Sollte dies eintreten, werden nur die bereits erbrachten Leistungen nach Maßgabe des § 3 (6) entsprechend dem Kostenschlüssel in § 3 (2) abgerechnet.

§ 5 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Stadt übergibt der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Rechnung. Sie ist 4 Wochen nach Anforderung zu überweisen. Abschlagsrechnungen können nach Projektfortschritt gestellt werden.

III. Sonstige Regelungen

§ 5 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt Erlangen
Erlangen,

Für die Straßenbauverwaltung
Nürnberg,

Josef Weber
Referat für Planen und Bauen (Referat VI)

Andreas Eisgruber
Baudirektor

Anlagen:

- Anlage 1 Honorarermittlung des Staatlichen Bauamtes Nürnberg
Anlage 2 Übersichtslageplan mit einer vorläufigen Zuordnung der Straßenbaulast für die Radschnellverbindung

Verteiler:

1. Fertigung: Staatliches Bauamt Nürnberg
2. Fertigung: Stadt Erlangen

Entwurf

Anlage 1

Honorarermittlung des Staatl. Bauamtes Nürnberg vom 07.01.2019

Der Kostenschlüssel wird auf Grundlage der Baukosten der „Machbarkeitsstudie Rad-schnellverbindungen Nürnberg – Fürth – Erlangen – Herzogenaurach – Schwabach und umgebende Landkreise“ ermittelt.

I. Abschnitte und Baukosten gemäß Machbarkeitsstudie

Abschnitt 1: Maxtor bis Erlanger Straße

→ Straßenbaulast vollständig bei Stadt Nürnberg

Abschnitt 2: Cuxhavener Straße bis Reutleser Weg

→ Straßenbaulast bereichsweise bei Stadt Nürnberg und Straßenbauverwaltung

► Die Abschnitte 1 und 2 werden gemeinsam von der Stadt Nürnberg und der Straßenbauverwaltung geplant und sind somit nicht Bestandteil dieser Planungsvereinbarung.

Abschnitt 3: Reutleser Straße bis Sebastianstraße (2,1 km / 2,0 Mio. €)

→ Straßenbaulast vollständig bei Stadt Erlangen

Abschnitt 4: Branderweg bis Preußensteig (2,6 km / 2,7 Mio. €)

→ Straßenbaulast vollständig bei Straßenbauverwaltung

Abschnitt 5: Äußere Nürnberger Straße bis Werner-von-Siemens-Straße (2 km / 3,3 Mio. €)

→ Straßenbaulast vollständig bei Stadt Erlangen

► <u>Stadt Erlangen:</u>	Abschnitt 3	2,0 Mio. €	}	5,3 Mio. €
	Abschnitt 5	3,3 Mio. €		
► <u>Straßenbauverwaltung:</u>	Abschnitt 4	2,7 Mio. €		
	Summe			8,0 Mio. €

II. Kostenschlüssel

Stadt 5,3 Mio. € / 8,0 Mio. € = **66,25 %**

Straßenbauverwaltung 2,7 Mio. € / 8,0 Mio. € = **33,75 %**

III. Bruttokosten gemäß Machbarkeitsstudie

	Abschnitt 3	+	Abschnitt 4	+	Abschnitt 5	=	
Streckenabschnitte:	0,9 Mio. €	+	1,9 Mio. €	+	1,5 Mio. €	=	4,3 Mio. €
Knotenpunkte:	1,1 Mio. €	+	0,6 Mio. €	+	1,4 Mio. €	=	3,1 Mio. €
Bauwerke:	0,0 Mio. €	+	0,2 Mio. €	+	0,4 Mio. €	=	0,6 Mio. €

IV. Anrechenbare Kosten

90 % der Nettobaukosten Streckenabschnitte und Knotenpunkte

10 % der Nettobaukosten Bauwerke

0,9 x (4,3 / 1,19)	+	0,9 x (3,1 / 1,19)	+	0,1 x (0,6 / 1,19)	=	
= 3,25 Mio. €	+	2,34 Mio. €	+	0,05 Mio. €	=	5,64 Mio. €

V. Honorarkosten (netto)

HOAI 2013, § 48 Abs. 1 Verkehrsanlagen, Honorarzone 3

Mindestsatz mit 100%: 292.480,85 €

Lph. 1 (Grundlagenermittlung)	2 %: 0,02 x 292.480,85 €	=	5.849,62 €
Lph. 2 (Vorplanung)	20 %: 0,20 x 292.480,85 €	=	58.496,17 €
<hr/>			
Lph. 1+2	22 %:	=	64.345,79 €

VI. Vorläufige Honorarkosten

Stadt 0,6625 x 64.345,79 € = **42.629,08 €**

Straßenbauverwaltung 0,3375 x 64.345,79 € = **21.716,70 €**